



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 53 vom 27. Juli 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren an der Universität Hamburg

vom 7. Juni 2018

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 6 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), hat der Akademische Senat der Universität Hamburg die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Integration und Mentoring

(1) Für die Universität steht insbesondere die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zentrum ihres strategischen Handelns. Um dies sicherzustellen, sind neben begleitenden Angeboten durch die Personalentwicklung insbesondere in der Anfangsphase der Juniorprofessur weitere begleitende Maßnahmen vorgesehen.

(2) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schnell in die Fakultät integriert werden. Das Dekanat benennt auf Wunsch der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen als Mentorin/Mentor. Diese/r soll sich, insbesondere am Anfang, regelmäßig mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor treffen. Die Mentorin/der Mentor darf nicht Mitglied des Ausschusses zur Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation sein.

(3) Die Dekanin/der Dekan oder die Fachbereichssprecherin/der Fachbereichssprecher führen regelmäßige Statusgespräche, um frühzeitig Rückmeldung geben zu können zur Leistung bezogen auf die Denomination der Professur. Nach der Zwischenevaluation ist ein Feedbackgespräch zu führen. Dieses ist zu dokumentieren und beinhaltet auch die Erwartungen an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor für eine positive Tenure-Evaluation.

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Durchführung der Zwischenevaluation und der Tenure-Evaluation obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Der zuständige Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Dekanats zur Durchführung der jeweiligen Evaluation einen Ausschuss (Zwischenevaluationsausschuss/ Tenure-Evaluationsausschuss) ein. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an. Der Fakultätsrat entscheidet darüber, ob dem Ausschuss ein Mitglied des TVP mit beratender Stimme angehören soll. Die Professorinnen und Professoren müssen im Ausschuss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Das Verfahren soll neun Monate vor Ende des 3. Dienstjahres (Zwischenevaluation) bzw. zwölf Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres (Tenure-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden. Das Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Beantragung der Evaluation und Einreichung eines Selbstberichts auf. Verzichtet die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor auf die Beantragung wird keine Evaluation durchgeführt und die Professur endet mit Ablauf des 3., bzw. 6. Dienstjahres.

(3) Das Dekanat sorgt für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auf der Ebene der Fakultät und die zeitgerechte Vorlage des Vorschlags an das Präsidium. Der jeweilige Evaluationsausschuss gibt eine Empfehlung zur Verlängerung des Dienstverhältnisses, bzw. der Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur ab. Der Fakultätsrat gibt dazu eine Stellungnahme ab. Das Dekanat kann ebenfalls eine Stellungnahme beifügen. Dem Vorschlag sind der Bericht des Ausschusses mit Protokollen, der Selbstbericht, die Gutachten, die Stellungnahme des Fakultätsrats und ggf. weitere Unterlagen bei-

zufügen. Bei der Tenure-Evaluation legt das Präsidium die Unterlagen der UHH Tenure-Kommission zur Befassung vor.

(4) Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. In diesem Fall kann im Einvernehmen zwischen Dekanat und Präsidium auf einzelne Elemente des Verfahrens (z.B. Vortrag, Einholung von Gutachten) verzichtet werden.

§ 3

UHH Tenure-Kommission

Es wird eine ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren eingerichtet. Jede Fakultät (außer MED) entsendet in Abstimmung mit dem Präsidium ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in die UHH Tenure-Kommission. Das Präsidium kann darüber hinaus 7 weitere Mitglieder benennen. Die Kommission wählt sich selbst ein weiteres Mitglied als Vorsitz. Die UHH Tenure-Kommission berät das Präsidium bei der Bewertung der von den Fakultäten eingereichten Anträge im Rahmen der Tenure-Evaluation, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards. Dabei sollen einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet werden. Die Kommission legt dem Präsidium eine Empfehlung vor. Auf Grundlage ihrer Erfahrungen kann die Kommission Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Tenure-Evaluationsverfahrens unterbreiten.

§ 4

Evaluationskriterien für die Zwischenevaluation und die Tenure-Evaluation

Für die Evaluationsverfahren sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- (a) Qualität der Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Publikations- und Vortragstätigkeit, eingeworbene Drittmittelprojekte und Potential, der Universität neue Impulse in der Forschung zu geben;
- (b) Qualität der Lehre, nachgewiesen insbesondere durch Lehrtätigkeit, Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen, hochschuldidaktische Fortbildungen und Potential, der Universität neue Impulse in der Lehre zu geben;
- (c) Qualität weiterer Tätigkeiten, insbesondere Internationalität, gesellschaftliche Verantwortung, Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung bzw. der Scientific Community, Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz.

§ 5

Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine Leistungen dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Dabei kann auch (insb. im Rahmen der Zwischenevaluation) über Rückschläge und Hindernisse berichtet werden. Die Dokumentation soll umfassen:

- a) Forschung
 - Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen. Planung der weiteren Forschungsarbeiten,

- Stand der Forschungsarbeiten,
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Arbeitsgruppen, Forschungsk Kooperationen,
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten. Kooperation mit Praxisbereichen,
- Reflexion der gesellschaftlichen Verantwortung.

b) Lehre

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/ in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Entwicklung der Teilnehmerzahlen,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende (soweit vorhanden),
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- Hochschuldidaktische Fortbildungen
- Lehrkonzepte in der Planung,
- Reflexion der gesellschaftlichen Verantwortung.

c) Sonstige Aktivitäten

- in der akademischen Selbstverwaltung,
- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/Rezensent oder Peer-Gutachterin/ Peer-Gutachter wissenschaftlicher Journale und Publikationen,
- Gutachterin/Gutachter für DFG u.a.
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Tätigkeiten für die wissenschaftliche Gemeinschaft.

d) Zusätzliche Anforderung Tenure Evaluation

- Personalführungskompetenz oder soziale Kompetenz (Nachweis von Führungserfahrung, z.B. Leitung von Arbeitsgruppen; intern/extern durchgeführte Weiterbildung)
- Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige planmäßige Professur.

§ 6

Weiteres Verfahren in der Zwischenevaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind zwei auswärtige Gutachten durch den Zwischenevaluationsausschuss einzuholen, dabei soll ein Gutachten aus dem Ausland kommen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein, bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben.

(2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor erstellten Selbstbericht und diese

Satzung. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beurteilen. Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt. Insbesondere sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:

- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets?
- Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
- Weisen die Forschungsansätze Verbesserungserfordernisse auf?

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Zwischenevaluationsausschuss und den Fakultätsrat.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Zwischenevaluationsausschuss einen schriftlichen Bericht an den sich eine begründete Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) Die Bewertung soll zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten differenzieren. Bei der Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.

(6) Die Empfehlung des Ausschusses wird dem Fakultätsrat zur Befassung vorgelegt. Lautet der Vorschlag des Zwischenevaluationsausschusses auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 7

Entscheidung des Präsidiums (Zwischenevaluation)

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Zwischenevaluationsausschusses und der Stellungnahme des Fakultätsrats und des Dekanats über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 8

Weiteres Verfahren in der Tenure-Evaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens vier auswärtige Gutachten durch den Tenure-Evaluationsausschuss einzuholen, dabei soll ein Gutachten aus dem Ausland kommen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universi-

tätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein, bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor erstellten Selbstbericht und diese Satzung. Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt. Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors?
- Wie beurteilen Sie die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich?
- Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?
- Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hält einen hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe, die Einladung hierzu erfolgt durch den Ausschuss.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, des Vortrages/Lehrprobe sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2-/W3-Professur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.

(6) Die Empfehlung des Ausschusses wird dem Fakultätsrat zur Befassung vorgelegt. Lautet der Vorschlag des Tenure-Evaluationsausschusses auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine Lebenszeitprofessur, so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 9

Entscheidung des Präsidiums (Tenure-Evaluation)

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen des Tenure-Evaluationsausschusses, der Stellungnahmen des Fakultätsrats und des Dekanats und der Empfehlung der UHH-Tenure-Kommission über die Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 19.01.2006,

sowie die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung des Bewertungsverfahrens in einem Tenure Track Verfahren vom 20.11.2014 außer Kraft.

Hamburg, den 27. Juli 2018
Universität Hamburg

